

TOP: _____

Viernheim, den 05.07.2011

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	FI
Drucksache:	VL-33-2011/XVII 2. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, FdS

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	02.09.2011	

Beschlussvorlage

Änderung der Betriebssatzung des Viernheimer Forums der Senioren - Erhöhung der Mitgliederzahl der Betriebskommission

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Viernheimer Forums der Senioren

Aufgrund der §§ 5, 7, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. 2010 I, Seite 119), und §§ 1, 5 und 6 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153, 160), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am .2011 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Viernheimer Forums der Senioren (vom 05.12.1997) beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Absatz 1 Buchstabe f der Betriebssatzung wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim in Kraft.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Laut bisheriger Betriebssatzung (vom 05.12.1997, dort § 8 Abs. 1 Buchstabe f) gehören der Betriebskommission des FdS u.a. an „*drei Vertreter von in der Altenhilfe tätigen und erfahrenen Viernheimer caritativen Organisationen.*“ Diese Sitze werden traditionell von Vertretern der großen Viernheimer Hilfsorganisationen (CARITAS, Johanniter, Malteser) eingenommen.

In ihrer Sitzung am 17.06.2011 hat die Stadtverordneten-Versammlung dem Antrag der CDU-Fraktion zugestimmt, künftig vier statt bisher drei Vertreter dieser Organisationen vorzusehen. Ziel war es dabei, dass neben den bisher berücksichtigten Hilfsorganisationen auch der Hospizverein eine(n) Vertreter(in) in die BK entsenden.

Dieser Beschluss ist nun noch formell korrekt gemäß dem Satzungsrecht der Hessischen Gemeindeordnung umzusetzen (siehe o.a. Beschlussvorschlag).